

den Bischöfen wieder sichere Garantien für Wahrung des kirchlichen Einflusses. Unter den katholischen Geistlichen selbst, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts als pädagogische und lateinische Schriftsteller in Deutschland und Oesterreich hervortraten, herrschten infolge der mangelhaften geistlichen Vorbildung vielfach verschwommene und unrichtige Anschauungen. Das Schulmonopol und die Staatsregie des Unterrichts in der starren und despotischen Form verwirklichte die kaiserliche Universität Napoleons: „Der öffentliche Unterricht im ganzen Reiche ist ausschließlich der Universität übergeben. Keine Schule, keine Unterrichtsanstalt welcher Art auch immer darf außer der kaiserlichen Universität und ohne Genehmigung ihres Vorstandes errichtet werden. Niemand darf eine Schule eröffnen, noch öffentlich lehren, ohne Mitglied der kaiserlichen Universität und bei einer ihrer Facultäten graduirt zu sein“ (Art. 1, 2, 3 des Decrets vom 17. März 1808). Wie sehr diese Schulorganisation an dem alles Schulleben erdübenden Mechanismus, an Widersprüchen und politischen Tendenzen krankte, zeigt der grundlegende Artikel 38: „Alle Schulen der kaiserlichen Universität erhalten als Grundlage ihres Unterrichts 1. die Vorschriften der katholischen Religion; 2. Treue gegen den Kaiser und die kaiserliche Monarchie als Bewahrerin der Wohlfahrt der Völker, Treue der napoleonischen Dynastie als der Erhalterin der Einigkeit Frankreichs sowie aller durch die Constitutionen ausgesprochenen liberalen Ideen; 3. Gehorsam den Statuten des lehrenden Körpers, welche Statuten die Gleichförmigkeit des Unterrichts zum Zwecke haben, und welche dahin streben, für den Staat Bürger heranzubilden, die ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterland und ihrer Familie treu ergeben sind.“ Die kaiserliche Universität fand Widerspruch in verschiedenen Lagern. Die Einen stießen sich an der ungeheuren Kostspieligkeit, Andere sahen in der Unterbindung des freien Wettbewerbs den Niedergang der nationalen Bildung, wieder Andere befürchteten von der Schulhierarchie die Corruption des Lehrerstandes. Vom Standpunkte der Religion erhoben sich dagegen die katholischen Bischöfe und hervortragende Laien. Sie forderten Unterrichtsfreiheit auf Grund der natürlichen Rechte der Eltern (Kohrbaohar, Le monopole universitaire dévoilé, Paris 1840; Parisis, La vérité sur la loi d'enseignement, Paris 1850). Der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit fand thatsächlich Ausdruck in der belgischen Constitution vom 25. Februar 1831 und in Frankreich in dem Volksschulgesetz vom 28. Juni 1833 und dem „organischen Gesetz über den Unterricht“ vom 15. März 1850 (Archiv für kath. Kirchenrecht XLVIII [1882], 116). In Italien, Irland, Nordamerika begann die kirchliche Action gegen das sich ausbildende Staatsschulmonopol um die Mitte des Jahrhunderts. In den deutschen Ländern erhoben sich die Bischöfe in wiederholten

Beschwerden, um je nach Lage der Verhältnisse im Rahmen der Staatsschule den größtmöglichen Schutz des Glaubens und der religiösen Erziehung der Jugend zu erreichen. Die Würzburger Bischofsversammlung 1848 (Archiv für kath. Kirchenrecht XXI [1869], 229) und die daraus hervorgegangene Denkschrift vom 14. November 1848 betonen das göttliche Recht der Kirche auf freie Bethätigung ihres Berufs. Die preussischen Bischöfe protestirten 1849 gegen die Beschränkung der Kirche auf den Religionsunterricht und gegen das Unterfangen des Staates, den Auftrag zum Religionsunterricht eigenmächtig zu erteilen. Die Denkschrift der bayrischen Bischöfe von 1850 fordert auf Grund des Artikels V des bayrischen Concordats Mitwirkung der kirchlichen Behörde bei der Bestellung der Professoren der Philosophie, der Geschichte und des Kirchenrechts an den stiftungsgemäß dem katholischen Bekenntniß vorbehaltenen beiden Universitäten. Für die Gymnasien beansprucht sie wenigstens die Bestimmung der Religionslehrbücher und Ueberwachung dieses Unterrichts, sowie gutachtliche Einvernahme über die Lehrbücher der Geschichte. Bezüglich des Volksschulwesens sollen „neue organische Veränderungen nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episcopates getroffen werden“, ferner „müssen die Bischöfe pflichtgemäß das Recht in Anspruch nehmen, die anzustellenden Lehrer hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterricht und hinsichtlich ihrer religiösen und sittlichen Haltung“ zu prüfen. Als weitere Befugnisse „auf Grund ihres Hirtenamtes nehmen sie in Anspruch 1. das Recht, die Volksschulen in Person oder durch ihre Bevollmächtigten zu visitiren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen; 2. das Recht, die Lehrbücher der Religion und der biblischen Geschichte zu bestimmen und die übrigen in den Schulen zu gebrauchenden Bücher hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz oder auch einzelner bedenklicher Stellen der bischöflichen Censur zu unterwerfen“. Aehnliche Forderungen stellte der oberrheinische Episcopat 1851 und 1853. Obwohl die kirchlichen Rechte nirgends volle Anerkennung fanden, kamen doch die deutschen Regierungen unter dem Eindruck der Volksbewegung von 1848 den bischöflichen Wünschen in den wichtigsten Punkten, besonders bezüglich des Religionsunterrichtes, wohlwollend entgegen. Der geschaffene modus vivendi wurde durch die neueste Volksschulgesetzgebung seit Ende des sechsten Jahrzehntes, durch Begünstigung der Simultanschule und Beschränkung der kirchlichen Schulaufsicht wieder vielfach getrübt. Unangestastet blieb das Princip der Confessionschule nur in Hannover und Schleswig-Holstein, Württemberg, Oldenburg und im Königreich Sachsen. Oesterreich (Gesetz vom 25. Mai 1868 und Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869), Baden (Gesetze vom 8. März 1868, 18. September 1876 und 13. Mai 1891), Hessen (Gesetz vom 16. Juni 1874) nahmen das